

des Jüngst abgeredten Vertrags. an der Rüss.¹ ein Zesammen khunfft unser der drey Stetten abgeordneten ansetzind. Welliche die Rüss abgeredter massen durchfarind. und sethind wo mangel desselbigen stramens und sonderlich der nüwgemachten gräben halb syge. Damit man die verbesseren khöne. Desshalben haben wir hieruf nit ermanglen wellen Zu söllicher besichtigung der Rüss. noch luth des vertrags. und unserer lieben Eydtgnossen von Lucern begeren einen tag Zuernambssen. Namblich uff donstag den 24ten. diss lauffenden Monats nach dem alten Calender. am morgen uff dem Rüsssschiess [Gem. Maschwanden] Zesammen Zekhommen. Und volgents die sach Zuverrichten. Dessen wir üch (.wie auch gegen ... Lucern beschicht.) berichten wellen. Mit bit. Jr wellind unbeschwert syn. uff ermelten tag und Zyth üwere verordneten auch dahin Zeschickhen. Uech und uns samptlich damit Jnn Gottes schirm bevelchente. ...".

- 1) s. auch Zurlaubiana AH 124/31, wo festgehalten wird, Zürich, Luzern und die Stadt Zug hätten am 27. Februar 1603 zusammenkommen wollen, um ihre Streitigkeiten bezüglich der Reuss beizulegen; doch wurde die Zusammenkunft dann auf einen späteren Zeitpunkt verschoben, s. ebenda auch AH 63/22, 40, woraus hervorgeht, dass auch schon 1602 entsprechende Verhandlungen zwischen den drei obgenannten Orten geführt wurden.

Original, mit Siegel. Wohl aus dem Besitz des Zuger Stadtschreibers Konrad III. Zurlauben. - AH 124, 47-48 - Blatt 47^v und 48^r leer

22

1622 August 17.

A

SCHREIBEN VON STATTHALTER UND RAT DER STADT ZUG AN SCHULTHEISS
UND RAT VON FREIBURG

"Wyl dan, G.L.A.E. etc. wier Jelenger Jemeher beschwerlich und mit sonnderem beduren von unsern fründen [Ammännern und Räten] dess Usseren Ambts [von Zug] aller hand gefassten widerwillen, wegen dess geringen und Jnen doch unschedlichen bysitzens der Tagleistung [insbesondere der Jahrrechnung] Jnn Baden [- Libellhandel¹: so hatten an der Jahrrechnung vom 26. Juni bis 14. Juli 1622 in Baden² die Tagsetzungsgesandten des Äusseren Amtes: Hans **Staub**, von Menzingen, und Christian **Utiger**, von Baar, dem Vertreter der Stadt Zug, Kaspar **Brandenberg**, den Beisitz verwehrt -] vermög hievor aller Ohrtten gethonnenen Erkhantnussen [insbesondere das von den VII kath. Orten - IX ausg. ZG, GL - vermittelte Libell von 1604 gemeint]³, gespüren und sy desshalben khein ruw uns auch sambt denn unseren allenthalben

